

Gemeinde Saterland

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Saterland für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Saterland in der Sitzung am 24.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	-23.707.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	25.072.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	-475.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-21.782.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.742.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-9.535.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.484.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-4.020.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.670.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	-35.337.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	38.896.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.	3.500.000 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

in Höhe von
veranschlagt.

3.530.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

3.600.000 €

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Saterland, 25.03.2021

Otto